

**Anlage 1****zu vorstehender Anordnung****A. Verteiler für die eingereichten Quartalskassenpläne****Zu § 3 Abs. 1 der Anordnung:**

Staatliche Einrichtungen, die den zentralen staatlichen Organen nachgeordnet sind:

Anlage 2/Blatt 1:  
3fach an das übergeordnete zentrale staatliche Organ.

Anlage 2/Blatt 2:  
2fach an das übergeordnete zentrale staatliche Organ

**Zu § 4 Abs. 1 der Anordnung:**

Zentrale staatliche Organe:

Anlage 2/Blatt 1:  
3fach an das Ministerium der Finanzen.

Anlage 2/Blatt 2:  
2fach an das Ministerium der Finanzen

**Zu § 7 Abs. 1 der Anordnung:**

1. Staatliche Einrichtungen, die den Fachorganen der örtlichen Räte nachgeordnet sind und für die ein eigenes Bankkonto geführt wird:

Anlage 2/Blatt 1:  
3fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates;

Anlage 2/Blatt 2:  
2fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates

2. Fachorgane der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1 und 2:  
2fach an die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

Anlage 2/Blatt 1 3fach und Anlage 2/Blatt 2  
(2fach an die Abteilung Finanzen des örtlichen Rates, wenn für das Fachorgan ein eigenes Bankkonto geführt wird).

**Zu § 12 Abs. 1 der Anordnung:**

WB bzw. volkseigene Kombinate:  
3fach an das zuständige zentrale staatliche Organ,  
2fach an die zuständige Bankfiliale.

**B. Verteiler für die bestätigten Quartalskassenpläne****Zu § 5 Absätze 2 und 3 der Anordnung:**

1. Ministerium der Finanzen:  
Anlage 2/Blatt 1:  
2fach an die zentralen staatlichen Organe

dar.:  
1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank;

Anlage 2/Blatt 2:  
1fach an die zentralen staatlichen Organe

2. Zentrale staatliche Organe:

Anlage 2/Blatt 1:  
2fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen  
dar.:  
1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank.

Anlage 2/Blatt 2:  
1fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen

**Zu § 9 Abs. 2 der Anordnung:**

Abteilung Finanzen der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1:  
1fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates  
(2fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates, wenn für das Fachorgan ein eigenes Bankkonto geführt wird  
dar.:  
1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank).

Anlage 2/Blatt 2:  
1fach an das zuständige Fachorgan des örtlichen Rates

**Zu § 9 Abs. 3 der Anordnung:**

Fachorgane der örtlichen Räte:

Anlage 2/Blatt 1:  
2fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte  
dar.:  
1fach zur Weiterleitung an die kontoführende Bank.

Anlage 2/Blatt 2:  
1fach an die nachgeordneten staatlichen Einrichtungen der örtlichen Räte

**Zu § 14 Abs. 1 der Anordnung:**

Zentrale staatliche Organe:  
1fach an die WB bzw. das volkseigene Kombinat